

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- an den beantragten Standorten kein Freifunknetz existiert;
- keine andere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird;
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht begonnen wird, solange dies nicht von der Bewilligungsbehörde zugelassen ist. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des Projektes zuzurechnenden Beauftragungsschreibens zu werten;
- ein vorzeitiger Maßnahmebeginn notwendig ist.

Zeitpunkt geplanter Maßnahmebeginn:

Datum

- Der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist den Antragsunterlagen beigelegt.
- er zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist;
- er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist;
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) vollständig und richtig sind;

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag, in ergänzend vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufanträgen und in Nachweisen und Berichten enthaltene Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind unverzüglich mitzuteilen.

rechtsverbindliche Unterschriften/Bestätigungen

Antragsteller (Name in Druckschrift)

Datum/Unterschrift (Antragsteller)

Anlagen

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn
- detaillierte Projektbeschreibung